

§ 7 BEV-GA-V 2023 Theoretische Ausbildung

BEV-GA-V 2023 - BEV-Grundausbildungsverordnung 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Bereiche:
 1. die allgemeine theoretische Ausbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB), sowie
 2. eine individuelle Schwerpunktausbildung.
2. (2) Die theoretische Ausbildung für Bedienstete der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A1/v1 und A2/v2, welche im technischen Bereich verwendet werden, beträgt insgesamt mindestens 172 Unterrichtseinheiten und besteht aus:

	Unterrichtseinheiten
VAB Basislehrgang v1/v2 (bzw. Basislehrgang für rechtskundige Mitarbeitende)	80
VAB Wahlmodul aus dem Bereich Soft Skills	7
Individuelle Schwerpunktausbildung	84
Gesamt	172

1. (3) Die theoretische Ausbildung für Bedienstete der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A1/v1 und A2/v2, welche im Verwaltungs- bzw. Support-Bereich verwendet werden, beträgt insgesamt mindestens 144 Unterrichtseinheiten und besteht aus:

In Kraft seit 20.10.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at